

Ausstattungsrente, Aussteuer an Tochter, Aussteuerversicherungsbeiträge: nicht abzugsfähig.
 Bankdepotgebühren, Bankkreditzinsen, Bankspesen: abzugsfähig, wenn sie für Geschäftszwecke ausgegeben werden.
 Bausparkassen, Beiträge an — sind nicht als Betriebsausgaben, aber als Sonderausgaben abzugsfähig.
 Beiträge: siehe »Berufsstände«, »Versicherungsbeiträge«.
 Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung: abzugsfähig.
 Berufsausbildungskosten: nicht abzugsfähig.
 Berufsschulbeiträge: abzugsfähig.
 Berufsstände, Berufsverbände, Berufsvertretungen, Beiträge an —: abzugsfähig, wenn die Verbände usw. nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind.
 Betriebsausgaben, d. h. durch den Betrieb veranlasste Ausgaben sind — unabhängig davon, ob sie für den Betrieb objektiv erforderlich waren und zu einem Erfolg für den Betrieb geführt haben oder nicht — abzugsfähig, z. B. Beleuchtungskosten, Berufskleidungskosten, Unterhaltungskosten der Betriebsgebäude, Aufwendungen für Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des umlaufenden Betriebskapitals, Bewachungskosten, Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden (wenn sie aus geschäftlichen Gründen, nicht aus Gründen der gesellschaftlichen Repräsentation erfolgt), Buchführungskosten, Bücheranschaffungskosten, Bürgersteigunterhaltungskosten, Dekorationskosten und Schaufensterkosten, Dienstmotenlohn (für Hauspersonal des Geschäfts), Effektenverluste, laufender Erhaltungsaufwand, die vor Eröffnung des Betriebes gemachten Ausgaben, Eisenbahnabgaben und Anschlusskosten, Fabrikationskosten, Kosten von Fachliteratur sowie des Fernsprechers, Frachtkosten (einschließlich Frachtkundenstempel), Fuhrwerkunterhaltung, Futtergeld für Wach- und Ziehunde, Gasgebühren, Gebühren für Grundbesitz (z. B. Kanals-, Straßenreinigung-, Müllabfuhrgebühren, Siellasten, Wassergeld), Gründungskosten des Hauptbetriebes oder einer Filiale, Hausverwaltungskosten, Heizungskosten, Herstellungskosten, Inkassogebühren, Instandhaltungskosten, Konjunkturverlust, Lagergebühren, Miete für geschäftliche und berufliche Räume (s. auch »eigengenützte Räume«), Propaganda- und Reklamekosten, Provisionen, Reiseaufwand des Geschäftsinhabers und des Angestellten, Reparaturkosten, Safermiete, Schuldzinsen für geschäftliche Schulden, Speisen, Stundungszinsen, Verkaufsspesen, Werkzeugkosten.
 Bürgschaftsübernahmen, Verluste aus —, die mit dem Geschäft oder Beruf in Zusammenhang stehen, sind abzugsfähig.
 Damnum ist abzugsfähig, wenn es bei Hypothekenaufnahme für den Betrieb entsteht, und zwar in dem Jahre, in dem die Hypothek zurückgezahlt wird. Zinsenvorauszahlungen sind sofort abzugsfähig.
 Darlehensverluste: abzugsfähig, wenn das Darlehn aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen gegeben ist und nicht der Kapitalanlage dient.
 Darlehenszinsen für ein aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen aufgenommenes Darlehn sind abzugsfähig.
 Depotgebühren: abzugsfähig.
 Deputate: abzugsfähig.
 Deutsche Arbeitsfront, Beiträge zur —: abzugsfähig.
 Dienstaufwandsentschädigungen sind bei dem sie zahlenden Arbeitgeber abzugsfähig.
 Diskontspesen: abzugsfähig, wenn sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Zinseinnahmen aus dem Kredit stehen.
 Ehegatte: an den Ehegatten für im Betriebe geleistete Dienste gezahlte Vergütungen sind nicht abzugsfähig, da ein Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten auch bei dahingehenden Abmachungen der Eheleute einkommensteuerlich nicht anerkannt wird.
 Ehrenamt, Aufwendungen für ein —: sind abzugsfähig, wenn die Wahl nachweislich allein auf den Steuerpflichtigen als Vertreter eines bestimmten Berufs, Gewerbezweiges, Berufsgruppe gefallen ist.
 Eigengenützte Räume: der Nutzungswert von im eigenen Hause zu gewerblichen oder Berufszwecken benutzten Räumen ist kein Einkommen, deshalb ist auch keine Miete als Betriebsausgabe abzugsfähig. Jedoch sind die auf eigengenützte Räume anteilig entfallenden Unterhaltungskosten abzugsfähig.
 Eigenverbrauch: z. B. Parentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen: nicht abzugsfähig.
 Erbfall: Notariats-, Gerichts- und Stempelkosten sind nicht abzugsfähig.
 Erholungsreise: nur bei Berufskrankheiten abzugsfähig.
 Fahrtkosten: abzugsfähig, wenn unvermeidlich und der Steuerpflichtige keine Wohnung in der üblichen Wohnzone nimmt.
 Geldbeschaffungskosten: abzugsfähig.

Geldstrafe: nur abzugsfähig, wenn wegen einer in Ausübung des Betriebes oder Berufes begangenen Zuwiderhandlung verhängt.
 Gelegenheitsgeschenke: abzugsfähig.
 Geschäftsreisekosten: abzugsfähig.
 Gratifikationen: abzugsfähig.
 Handelsregisterkosten: abzugsfähig.
 Hypothekenzinsen: abzugsfähig.
 Innungsbeiträge: abzugsfähig.
 Kapitalverwaltungskosten: abzugsfähig.
 Konventionalstrafe: abzugsfähig.
 Kraftwagen: die Kosten eines für geschäftliche Zwecke benutzten Kraftwagens sind abzugsfähig.
 Luftschuß: Aufwendungen für — sind abzugsfähig.
 Mahlzeiten: Mehrkosten für — außer dem Hause sind abzugsfähig, wenn durch Geschäft oder Beruf veranlaßt.
 Meisterprüfung: Aufwendungen für — sind abzugsfähig.
 Notariatsgebühren: abzugsfähig, soweit sie im Geschäftsverkehr entstanden sind.
 Öffentliche Abgaben: abzugsfähig, soweit sie sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen.
 Ordnungsstrafen innerhalb des Gewerbebetriebes: abzugsfähig.
 Parteibeiträge: nicht abzugsfähig.
 Pensionskassen, Zuwendungen aus Betriebsmitteln an die Unterstützungs-, Wohlfahrts- oder Pensionskasse eines Betriebes sind Betriebsausgaben, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kasse gesichert ist.
 Provisionen: abzugsfähig.
 Prozeßkosten: abzugsfähig, wenn sie mit dem Geschäft oder Beruf zusammenhängen.
 Repräsentationsaufwand: abzugsfähig, wenn Stellung oder Geschäftsbetrieb einen über das standesgemäße Auftreten hinausgehenden Aufwand als zur Erzielung von Einkünften geeignet erscheinen lassen.
 Schornsteinfegergebühren: abzugsfähig.
 Spenden: nicht abzugsfähig.
 Stellvertretungskosten: abzugsfähig.
 Steuerberatungskosten: abzugsfähig.
 Steuern sind zum Teil als Betriebsausgabe abzugsfähig, zum Teil nicht. Abzugsfähig sind: Anzeigensteuern, Aufbringungsleistungen, Beförderungsteuer, Betriebssteuer, Dienstvertragssteuer, Filialsteuer, Gewerbesteuer (und zwar Gewerbeertragssteuer, Gewerkekapitalsteuer, Lohnsummensteuer), Grundsteuer, Grundvermögensteuer, Güterverkehrssteuer, Hauszinssteuer, Hausiersteuer, Hundesteuer für Wach- oder Ziehunde, Kapitalverkehrssteuer, Kirchensteuer (als Sonderausgabe abzugsfähig), Kraftfahrzeugsteuer (für Geschäftsfahrzeuge), Leuchtmittelsteuer, Luftfahrsteuer, Obligationsteuer, Personen- und Güterverkehrssteuer, Stempelabgaben, Steuererzugszinsen, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Vergnügungssteuer, Wandergewerbesteuer, Wanderlagersteuer, Warenhaussteuer. Nicht abzugsfähig sind: Beitreibungskosten bei rückständigen Steuern, Bürgersteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer (sie ist nur bei gewerbmäßigem Hauskauf abzugsfähig), Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer, Mahngebühren bei Steuern, Steuerstrafen, Schenkungssteuer, Vermögensteuer.
 Umzugskosten: abzugsfähig.
 Vereinsbeiträge: nicht abzugsfähig.
 Versicherungen, Beiträge zu — sind zum Teil als Betriebsausgaben abzugsfähig, zum Teil nicht abzugsfähig. Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind: Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung der Arbeitnehmer, Prämien zu Versicherungen für geschäftliche Zwecke, wie Brandversicherung, Diebstahlversicherung, Einbruchversicherung, Feuerversicherung, Glasversicherung, Haftpflichtversicherung, Hagelversicherung, Kautionsversicherung, Maschinenlebensversicherung, Teilhaberversicherung, Tumultschadenversicherung.
 Als Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sind: Beiträge zu einer Altersrentenversicherung (auch wenn sie auf Grund einer beruflichen Zwangsmittelgliedschaft geleistet werden), Krankenversicherung, Lebensversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung usw. Sie sind aber als Sonderausgaben abzugsfähig.
 Versorgungsrente an ausscheidende Teilhaber, Gesellschafter usw. kann abzugsfähige Betriebsausgabe sein.
 Vertragsstrafen: abzugsfähig.
 Verzugszinsen und Verzugszuschläge: abzugsfähig.
 Wartezimmer: Aufwendungen für —: abzugsfähig.
 Wirtschaftsverbände, Beiträge an —: abzugsfähig.
 Zölle: abzugsfähig.